



Neuordnungsverfahren Kaufleute für Mobilität und Verkehrsservice

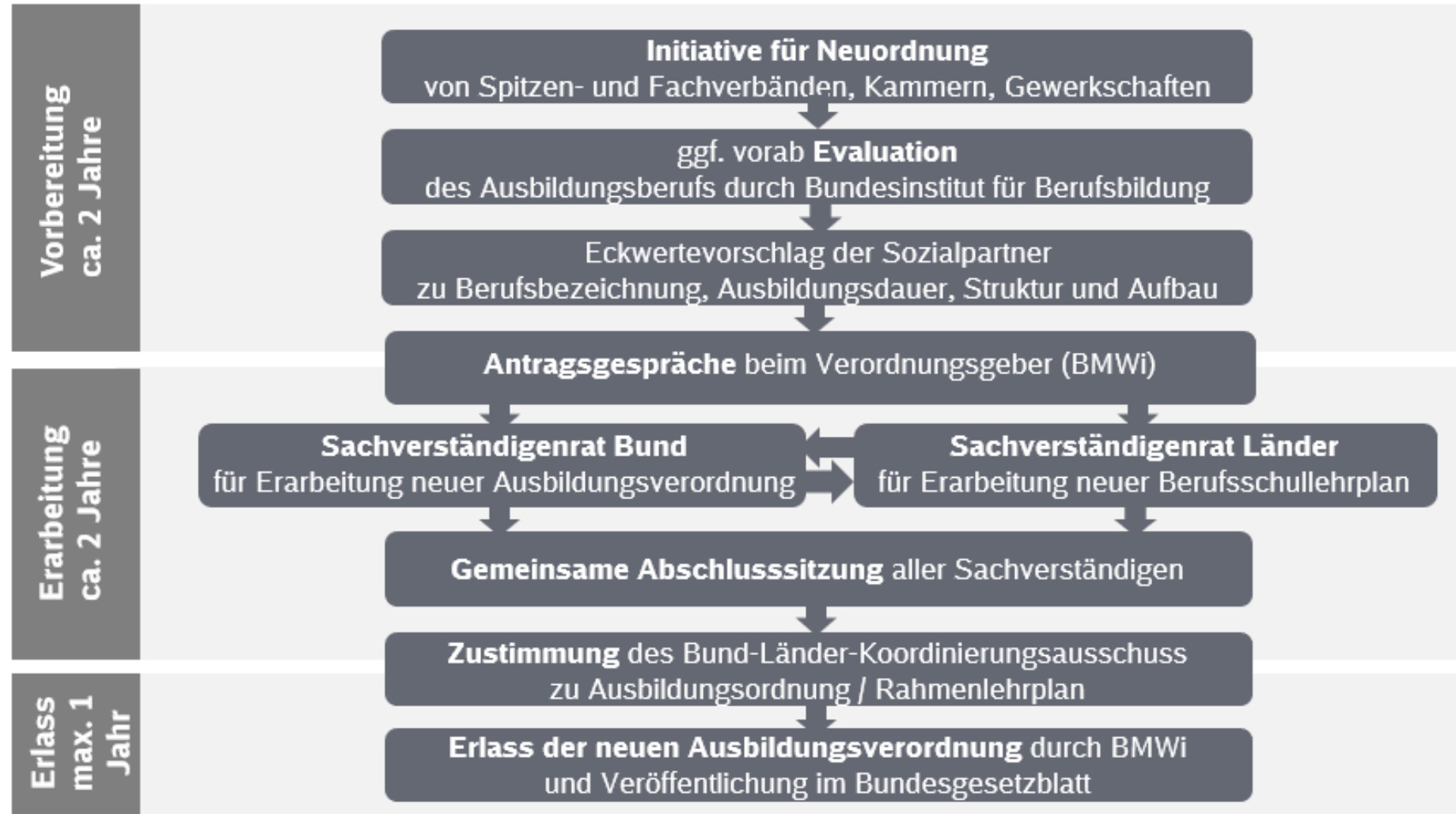
Alle Änderungen im Überblick

HDN | März 2026



Allgemeine Informationen

Eine neue Ausbildungsverordnung entsteht sozialpartnerschaftlich im Konsensprinzip



Beteiligte Akteure im Neuordnungsverfahren zu den Kaufleuten für Mobilität und Verkehrsservice



Arbeitgeber-Seitig:



Arbeitnehmer-Seitig:



Für die Umsetzung der Neuordnung sind verschiedene Elemente notwendig



Gesetzliche Verordnung

		
Bundesgesetzblatt		
Teil I		
2024	Ausgegeben zu Bonn am 15. März 2024	Nr. 94
Verordnung über die Berufsausbildung zum Industriekaufmann und zur Industriekauffrau (Industriekaufleuteausbildungsverordnung – IndKfIAusbV)*		
Vom 12. März 2024		
Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2002 (BGBl. I S. 920) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:		
Inhaltsübersicht		
Abschnitt 1 Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung		
§ 1	Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes	
§ 2	Dauer der Berufsausbildung	
§ 3	Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan	
§ 4	Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild	
§ 5	Ausbildungsplan	
Abschnitt 2 Abschlussprüfung		
§ 6	Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt	
§ 7	Inhalt des Teiles 1	
§ 8	Prüfungsbereich des Teiles 1	
§ 9	Inhalt des Teiles 2	
§ 10	Prüfungsbereich des Teiles 2	
§ 11	Prüfungsbereich „Marketing, Vertrieb, Personalwesen und kaufmännische Steuerung und Kontrolle“	
§ 12	Prüfungsbereich „Fachaufgabe im Einsatzgebiet“	
§ 13	Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“	
§ 14	Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung	
§ 15	Mündliche Ergänzungsprüfung	

Ausbildungsverordnung

Betriebliche Umsetzung

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2024 Teil I Nr. 94, ausgegeben zu Bonn am 15. März 2024		
Seite 8 von 13		
Anlage (zu § 3 Absatz 1)		
Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Industriekaufmann und zur Industriekauffrau		
Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		
Lfd. Nr.	Berufsbildungspositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
1	Leistungserstellung planen und koordinieren (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	a) wesentliche Produkte und Dienstleistungen des Ausbildungsbetriebes beschreiben b) Prozesse der Leistungserstellung entlang der Wertschöpfungskette erläutern und ihre jeweiligen Schnittstellen benennen c) Leistungserstellung planen und koordinieren und dabei Kunden- und Lieferantenanforderungen beachten d) Leistungserstellung dokumentieren und unter ökonomischen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten bewerten
		18
2	Logistik und Lagerprozesse planen und steuern (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	a) Ziele, Aufgaben, Objekte und Abläufe der Logistik erläutern b) Logistik- und Lagerkonzepte analysieren und bewerten sowie Vorschläge für Maßnahmen erarbeiten c) produkt spezifische Lager- und Transportvorschriften bei der Planung und Steuerung berücksichtigen und anwenden d) Transportträger und -mittel unter ökonomischen, ökologischen sowie sozialen Aspekten beurteilen und auswählen e) Zusammenarbeit mit nationalen oder internationalen Logistikdienstleistern organisieren f) Bestände erfassen, kontrollieren und bewerten
		14
3	Beschaffung planen und steuern (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	a) Bedarfe für die Leistungserstellung ermitteln und Dispositionen durchführen b) Bestellmengen und -termine ermitteln c) Lieferantenmanagement nach ökonomischen, ökologischen, rechtlichen und sozialen Gesichtspunkten durchführen d) Bestellungen durchführen, die Vertragserfüllung überwachen und Maßnahmen zu deren Sicherstellung einleiten
		14
4	Marketingmaßnahmen planen und umsetzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	a) Leistungsspektrum des Ausbildungsbetriebes in den Markt einordnen und die Bedeutung für die Branche herausstellen b) unternehmensspezifische Marketingaktivitäten erläutern c) Einzelheiten der Marketinghabitus und Marketingstrategie

Ausbildungsrahmenplan

Schulische Umsetzung

Teil V Lernfelder				
Seite 8				
Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Industriekaufmann und Industriekauffrau				
Lernfelder		Zeiträume in Unterrichtsstunden		
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Das Unternehmen vorstellen und die eigene Rolle mitgestalten	80		
2	Projekte planen und durchführen	40		
3	Kundenaufträge bearbeiten und überwachen	80		
4	Beschaffungsprozesse planen und steuern	40		
5	Wertströme buchhalterisch dokumentieren und auswerten	80		
6	Leistungserstellung planen, steuern und kontrollieren		80	
7	Logistik- und Lagerprozesse koordinieren, umsetzen und überwachen		40	
8	Kosten- und Leistungsrechnung zur Vorbereitung unternehmerischer Entscheidungen durchführen		80	
9	Marketingkonzepte planen und umsetzen		80	
10	Jahresabschluss vorbereiten, auswerten und für Finanzierungsentscheidungen nutzen			80
11	Geschäftsprozesse an gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausrichten			80
12	Personalprozesse planen, steuern und kontrollieren			80
13	Betriebliche Problemlösungsprozesse innovativ durchführen			40
Summen: insgesamt 880 Stunden		320	280	280

Rahmenlehrplan

Neugeordnete Inhalte

Gegenüberstellung

Alte Verordnung vs Neuordnung



	Ausbildungsverordnung ab 1997 bis 31.07.2026	Ausbildungsverordnung ab 01.08.2026
Titel der Ausbildung	Kaufleute für Verkehrsservice	Kaufleute für Mobilität und Verkehrsservice
Ausbildungsdauer	3 Jahre	3 Jahre
Prüfungsform	Zwischenprüfung, Abschlussprüfung	Gestreckte Abschlussprüfung
Struktur des Berufs	Differenzierung mit Schwerpunkten; „Verkauf und Service“ oder „Sicherheit und Service“	Monoberuf ohne Schwerpunkte oder weitere Differenzierungen
Standardberufsbildpositionen (sind während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln)	Bisher in der AO nicht enthalten	Wurden aufgenommen: – Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht – Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Umweltschutz und Nachhaltigkeit – Digitalisierte Arbeitswelt

Inhalte des Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten



Lfd. Nummer	Berufsbildposition	Zeitlicher Richtwert in Wochen	
		1. – 15. Monat	16. – 36. Monat
1	Personalwirtschaftliche Prozesse unterstützen	8	
2	Projektorientierte Arbeitsweise anwenden		8
3	Entwicklung von Mobilitätsdienstleistungen und ihre Realisierung mitgestalten	9	11
4	Kommunikation mit Kunden und Kundinnen dienstleistungsorientiert und situationsbezogen gestalten	11	11
5	Fremdsprachen bei der Kundenkommunikation anwenden	9	9
6	Service und Betreuung durchführen	22	17
7	Funktion der technischen Service- und Notfalleinrichtungen sicherstellen		10
8	In Not- und Zwischenfällen Maßnahmen ergreifen		11
9	Instrumente der kaufm. Steuerung anwenden	5	7
Gesamt:		64	84

Inhalte des Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten



Lfd. Nummer	Berufsbildposition	Zeitlicher Richtwert in Wochen	
		1. – 15. Monat	16. – 36. Monat
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit		
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit		
4	Digitalisierte Arbeitswelt		
5	Im Arbeitskontext kultursensibel handeln		8

Der Ausbildungsberuf erstreckt sich auch künftig auf 3 Jahre



GAP Teil 1

„...im vierten Ausbildungshalbjahr“

GAP Teil 2

„...am Ende der Ausbildung“

Monat 1 - 15

Monat 16 - 36

Inhalte der ersten 15 Monate

- Personalwirtschaftliche Prozesse unterstützen (8 Wochen)
- Entwicklung von Mobilitätsdienstleistungen und ihre Realisierung mitgestalten (9 Wochen)
- Kommunikation mit Kunden und Kundinnen dienstleistungsorientiert und situationsbezogen gestalten (11 Wochen)
- Fremdsprachen bei der Kundenkommunikation anwenden (9 Wochen)
- Service und Betreuung (22 Wochen)
- Instrumente der kaufmännischen Steuerung anwenden (7 Wochen)

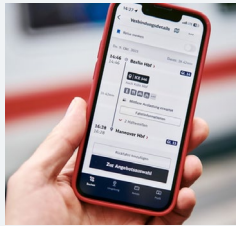
Inhalte zweite Ausbildungshälfte

- Projektorientierte Arbeitsweisen anwenden (8 Wochen)
- Entwicklung von Mobilitätsdienstleistungen und ihre Realisierung mitgestalten (11 Wochen)
- Kommunikation mit Kunden und Kundinnen dienstleistungsorientiert und situationsbezogen gestalten (11 Wochen)
- Fremdsprachen bei der Kundenkommunikation anwenden (9 Wochen)
- Service und Betreuung (17 Wochen)
- Funktionen der technischen Service- und Notfalleinrichtungen (10 Wochen)
- In Not- und in Zwischenfällen Maßnahmen ergreifen (11 Wochen)
- Instrumente der kaufmännischen Steuerung anwenden (7 Wochen)

Integrativ zu vermittelnde Kompetenzen

- Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht
- Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- Umweltschutz und Nachhaltigkeit
- Digitalisierte Arbeitswelt
- **Im Arbeitskontext kultursensibel handeln (8 Wochen)**

Die neugeordnete Ausbildungsverordnung bildet nun wieder die Realität der Praxis ab



Digitale Kompetenz: Souveräner Einsatz digitaler Endgeräte und mobiler Vertriebs- und Angebotssysteme

- Neben dem täglichen Einsatz digitaler Mittel im Rahmen der Reisendenberatung, werden die DB-Azubis seit vielen Jahren auch mit einem Tablet als Lernmittel ausgerüstet



Mobilitäts- und Beratungskompetenz: Verständnis multimodaler Mobilitätsketten und des Reisendenverhaltens für eine kundenorientierte Beratung

- Die Kundenbedürfnisse werden auch weiterhin immer in den Fokus gestellt
- Dabei ist es immer wichtiger, multimodale Mobilitätsketten als ganzheitliches Reiseangebot zu kennen und in der Beratung erläutern zu können



Interkulturelle und kommunikative Kompetenz: Stärkere Fremdsprachenkenntnisse und effektive Strategien zur Konfliktvermeidung oder Lösung im Kundenkontakt

- Englischsprachige Reisendenberatung ist längst die tägliche Realität der Kolleg:innen vor Ort und wird mit der Berufsbildposition weiterhin gestärkt
- Im grenzübergreifenden Verkehr kommen meist noch weitere Sprachkenntnisse hinzu
- Zudem setzen wir DB-seitig darauf, bereits in der Berufsausbildung deeskalierende Techniken fest im Ausbildungsplan zu verankern

Rahmenlehrplan der Berufsschulen

Inhalte Rahmenlehrplan (1/2)

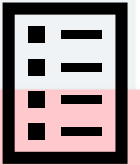


Lfd. Nummer	Lernfelder	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden		
		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Die Rolle als Arbeitnehmende annehmen und neue Mitarbeitende begleiten	80		
2	Kunden zu Produkten und Dienstleistungen beraten und Abschlüsse generieren	80		
3	Sachgüter und Dienstleistungen beschaffe und Verträge schließen	80		
4	Wertströme und Geschäftsprozesse erfassen und dokumentieren	40		
5	Personalwirtschaftliche Prozesse unterstützen		40	
6	Service und Betreuung im Rahmen der Mobilitätsdienstleistungen durchführen		40	
7	In herausfordernden Situationen mit Kunden umgehen		40	
8	Organisation im Betrieb und Kooperationen mitgestalten		80	

Inhalte Rahmenlehrplan (2/2)



Lfd. Nummer	Lernfelder	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden		
		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
9	Sicherheit in Verkehrsmitteln und Infrastruktureinrichtungen gewährleisten		80	
10	Am Dienstleistungsmarketing des Unternehmens mitwirken			40
11	Maßnahmen in Not- und Zwischenfällen ergreifen			40
12	Multimodale Mobilitätsdienstleistungen planen			80
13	Angebotskalkulation durchführen			40
14	Kunden zu grenzüberschreitenden Reisen beraten			40
15	Externe Einflüsse auf die wirtschaftliche Situation analysieren			40
Summen insgesamt: 840 Stunden		280	280	280



[Link zu weiterführenden Informationen](#)

Prüfungsmodalitäten

Ab Umsetzung der Neuordnung wird es eine gestreckte Abschlussprüfung geben



	Prüfungsbereich	Dauer	Prüfungsinstrument	Gewichtung
Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung	Personalwirtschaft und Geschäftsprozesse	90 Min.	Schriftliche Prüfung	20 %
	Notfalleinrichtungen und Sicherheitsmanagement	60 Min.	Schriftliche Prüfung	20 %
Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung	Mobilitätsdienstleistungen und projektorientiertes Arbeiten	90 Min.	Schriftliche Prüfung	25 %
	Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Min.	Schriftliche Prüfung	10 %
	Kommunikation, Service und Betreuung	25 Min.	Gesprächssimulation	25 %

„Personalwirtschaft und Geschäftsprozesse“ (schriftlich, Dauer: 90 Min)

In diesem Prüfungsbereich hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. **personalwirtschaftliche Prozesse** in den Bereichen **Personalbeschaffung, Personalverwaltung** und **Personaleinsatzplanung** zu beschreiben sowie dabei rechtliche und betriebliche Regelungen einzuhalten,
2. das **Materialbeschaffungswesen** zu begleiten, **Rechnungseingänge** zu prüfen und **Zahlungsvorgänge** fristgerecht abzuarbeiten sowie
3. Kunden und Kundinnen **Produkt- und Serviceleistungen** unter Berücksichtigung von **Service-, Sicherheits- und Vertragsgrundsätzen** anzubieten und zu erläutern.

Durchführungszeitpunkt: 4. Ausbildungshalbjahr

Inhalte der Gestreckten Abschlussprüfung **Teil 2**

(1/4)



„Notfalleinrichtungen und Sicherheitsmanagement“ (schriftlich, Dauer: 60 Min)

In diesem Prüfungsbereich hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. rechtliche Regelungen und **betriebliche Vorgaben im Notfall** einzuhalten und **gegenüber dem Kunden** zu erläutern,
2. Handlungsanweisungen der **betrieblichen Selbst- und Fremdrettung in Notfallsituationen** umzusetzen sowie
3. **englischsprachige Fachbegriffe anzuwenden** und englischsprachige Informationen zu erteilen.

Durchführungszeitpunkt: Ende der Berufsausbildung

Inhalte der Gestreckten Abschlussprüfung **Teil 2**

(2/4)



„Mobilitätsdienstleistungen und projektorientiertes Arbeiten“ (schriftlich, Aufgaben mit ungebundenen Antwortformat; Dauer: 90 Min)

In diesem Prüfungsbereich hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. die **Planung und Strukturierung betrieblicher Projekte** sowie deren **Projektmanagementmethoden** zu beschreiben,
2. **intermodale und multimodale Verkehrsmodelle** zu beschreiben sowie dabei **rechtliche und marktbezogene Regelungen** zu erläutern,
3. einen **komplexen Beförderungsauftrag** unter Einbeziehung **datenbasierter Mobilitätsplattformen** und **multimodaler Mobilitätsdienstleistungen** zu planen, durchzuführen und auszuwerten,
4. **Marketinginstrumente** anzuwenden,
5. anhand **betrieblicher Kennzahlen** Schlussfolgerungen auf die **Wirtschaftlichkeit von Verkehrsprodukten** abzuleiten und
6. die **englische Sprache** situations- und berufsbezogen anzuwenden

Durchführungszeitpunkt: Ende der Berufsausbildung

Inhalte der Gestreckten Abschlussprüfung **Teil 2**

(3/4)



„Wirtschafts- und Sozialkunde“ (Schriftlich; Dauer: 60 Min)

In diesem Prüfungsbereich hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

Durchführungszeitpunkt: Ende der Berufsausbildung

Inhalte der Gestreckten Abschlussprüfung **Teil 2**

(4/4)



„Kommunikation, Service und Betreuung“

Gesprächssimulation, Aufgabe soll Angebotsschwerpunkt des Ausbildungsbetriebes berücksichtigen (Dauer: bis zu 25 Min)

In diesem Prüfungsbereich hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. **Beratungs- und Verkaufsgespräche** mit Kunden und Kundinnen **adressaten- und situationsgerecht** unter Anwendung von Kommunikationstechniken zu führen,
2. Kunden und Kundinnen unter **Berücksichtigung der Bedürfnisse besonderer Personengruppen und soziokultureller Besonderheiten** zu beraten und zu betreuen und Maßnahmen zur Kundenzufriedenheit und Kundenbindung zu nutzen,
3. **Beschwerden und Reklamationen** zu bearbeiten sowie **Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen** anzuwenden und
4. **Hilfsmittel, insbesondere digitale Hilfsmittel, gesprächsunterstützend einzusetzen.**

Durchführungszeitpunkt: Ende der Berufsausbildung

Grundsätzliche Informationen zur gestreckten Abschlussprüfung



- Die gestreckte Abschlussprüfung ist als mögliche Prüfungsvariante im BBiG vorgesehen. Es handelt sich um **EINE Abschlussprüfung in „zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen“**.
- **Die bisherige Zwischenprüfung entfällt, Teil 1 zählt bereits für die Endnote!** Die Auszubildenden müssen frühzeitig in Betrieb und Schule „fit gemacht“ werden.
- Das endgültige Prüfungsergebnis wird erst nach Beendigung von Teil 2 festgestellt. Über die in Teil 1 erbrachten Leistungen erhält der Prüfling eine schriftliche Bescheinigung (§ 5 BBiG).
- Die Teil 1-Prüfung kann für sich genommen nicht „bestanden“ oder „nicht bestanden“ werden. **Erzielte Leistungen bleiben bestehen.**



Ansprechpartnerin DB

Isabel Rosandic
Expertin für Ausbildungs- und
Nachwuchsmanagement

Potsdamer Platz 2
10785 Berlin

Email:
isabel.n.rosandic@deutschebahn.com

